

Merkblatt Kältearbeit

Als Kältearbeitsplätze gelten Räume, in denen Temp. zwischen 15 und -5 °C (oder kälter!) herrschen. Eine nur kurzzeitige Tätigkeit unter 15 Min. Dauer in Kälteschutzkleidung gilt nicht als Einwirkung. Kühlräume sind Räume, in denen mittels Kühlanlage eine Temperatur unter + 10 °C gehalten wird.

Bei Kältebelastung kommt es zu einer Kontraktion der peripheren Gefäße und nachfolgend zu einem Blutdruckanstieg. Die Hauttemperatur nimmt ab. Reaktionen sind z.B. Kältezittern, starke Verminderung der Reaktionsfähigkeit und Bewusstseinsverlust (<<30 °C Körperkerntemperatur). Es besteht erhöhte Gefahr der Erfrierung ungeschützter Körperteile.

Die gesundheitlichen Belastungen durch Kälte spielen - verglichen mit Hitzebelastung- eine geringere Rolle. Der Mensch kann sich durch geeignete Bekleidung in der Regel gegen alle an Arbeitsplätzen vorkommenden tiefen Umgebungstemperaturen schützen. In körperlicher Ruhe ist er jedoch dabei mehr gefährdet, da die eigene Wärmeproduktion durch Arbeit entfällt. Kälte führt zu einer Abnahme der Handgeschicklichkeit (Muskelsteifigkeit) und zu einem Leistungsrückgang, besonders deutlich bei Rückgang der Hauttemperatur von normal 30 °C auf unter 15 °C.

In Räumen mit Temp. unter - 25 °C dürfen sich die Beschäftigten nicht länger als 2 Stunden ununterbrochen aufhalten. Nach dieser Zeit müssen sie den Kühlraum für mindestens 15 Minuten zum Aufwärmen verlassen. Kühlanlagen dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient und gewartet werden. Es müssen Fluchttüren und Notalarmeinrichtungen vorhanden sein.

Schutzkleidung: Bei Kältearbeit ist geeignete Schutzkleidung zu tragen! Die notwendige PSA Persönliche Schutzausrüstung hängt vom Energieumsatz ab. Die Schutzkleidung kann umso leichter sein, je mehr endogene Wärme durch Muskelarbeit erzeugt wird. Der Schutz der Hände ist bis zu -30 °C bei leichter Arbeit über 2-3 Stunden gerade noch durch Handschuhe realisierbar. Es sind jedoch Aufwärmepausen erforderlich. Bauarbeitern ist z.B. eine speziell geprüfte Winterschutzkleidung zur Verfügung zu stellen, die gegen Nässe und Kälte schützt.

Für Jugendliche und werdende Mütter bestehen Beschäftigungsverbote.

Bei Temperaturen unter - 25 °C sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 21) im Abstand von 6, dann 12 Monaten (-25 bis -45 °C).

Literatur: VBG 20 Kühleinrichtungen
ZH 1/700 Schutzkleidung
G 21 Kältearbeiten